

GRECO

EUROPARAT

Staatengruppe gegen Korruption

Straßburg, 10. Oktober 2014

Öffentlich
Greco RC-III (2014) 19
Dritter Zwischenbericht

Dritter Evaluierungsrunde

Dritter *Vorläufiger* Umsetzungsbericht zu Deutschland

„Kriminalisierung (SEV Nrn. 173 und 191, Leitlinie 2)“

* * *

„Transparenz der Parteienfinanzierung“

von GRECO verabschiedet
auf ihrer 65. Vollversammlung
(Straßburg, 6. – 10. Oktober 2014)

I. EINFÜHRUNG

1. Der Evaluierungsbericht der Dritten Runde über Deutschland wurde von GRECO auf ihrer 45. Vollversammlung (4. Dezember 2009) verabschiedet und nach Freigabe durch Deutschland am 4. Dezember 2009 veröffentlicht (Greco Eval III Rep (2009) 3E Thema I / Thema II).
2. Wie in der GRECO-Geschäftsordnung vorgeschrieben, legte Deutschland einen Sachstandsbericht zu den Maßnahmen vor, die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen wurden. GRECO wählte Österreich und die Russische Föderation zur Benennung von Berichterstattern für das Umsetzungsverfahren aus.
3. In dem Umsetzungsbericht, der von GRECO auf ihrer 53. Vollversammlung (Straßburg, 5.-9. Dezember 2011) verabschiedet wurde, wurde festgestellt, dass Deutschland nur vier der zwanzig Empfehlungen im Evaluierungsbericht der Dritten Runde zufriedenstellend umgesetzt oder abgearbeitet hat. Angesichts dieses Ergebnisses bezeichnete GRECO den sehr geringen Grad der Umsetzung der Empfehlungen als „allgemein unbefriedigend“ („globally unsatisfactory“) im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der Geschäftsordnung. GRECO beschloss daher, Artikel 32 anzuwenden, der Mitglieder betrifft, bei denen festgestellt wurde, dass sie die im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen nicht umgesetzt haben.
4. Im Vorläufigen Umsetzungsbericht, der von GRECO auf ihrer 57. Vollversammlung (Straßburg, 15.-19. Oktober 2012) verabschiedet wurde, wurde festgestellt, dass der Grad der Umsetzung der Empfehlungen angesichts der Tatsache, dass Deutschland bei der Umsetzung der Empfehlungen, die im Umsetzungsbericht für nicht oder nur teilweise umgesetzt befunden wurden, keine konkreten Ergebnisse erzielt hat, immer noch "allgemein unbefriedigend" war. Deshalb beauftragte GRECO gemäß Artikel 32 Absatz 2 Ziffer ii ihren Präsidenten, den Leiter der deutschen Delegation in einem Schreiben darauf hinzuweisen, dass die betreffenden Empfehlungen nicht umgesetzt wurden und entschlossenes Handeln nötig ist, um möglichst bald konkrete Fortschritte zu erzielen. Ferner forderte GRECO den Leiter der deutschen Delegation auf, bis zum 31. Juli 2013 einen Bericht über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen (d.h. Empfehlungen i und iii-x zum Thema I, und Empfehlungen ii-v, vii, viii und x zum Thema II) unternommen wurden. Dieser Bericht wurde am 23. Juli 2013 vorgelegt und diente als Grundlage für den Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht.
5. Im Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht, der von GRECO auf ihrer 61. Vollversammlung (Straßburg, 14.-18. Oktober 2013) verabschiedet wurde, wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen, die im Umsetzungsbericht für nicht oder nur teilweise umgesetzt befunden wurden, keine Fortschritte erzielt wurden. Daher wurde die Umsetzung durch Deutschland weiterhin als „allgemein unbefriedigend“ eingestuft und gemäß Artikel 32 Absatz 2 Ziffer ii c) wies der Generalsekretär des Europarats, auf Bitte von GRECO, den Bundesminister des Auswärtigen in einem Schreiben auf die Nichtumsetzung hin.¹ Ferner forderte GRECO den Leiter der deutschen Delegation auf, bis zum 31. Juli 2014 einen Bericht über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen unternommen wurden. Dieser Bericht wurde am 30. Juli 2014 vorgelegt und diente als Grundlage für diesen Dritten Vorläufigen Umsetzungsbericht.
6. Dieser Dritte Vorläufige Umsetzungsbericht wurde von Herrn Aslan YUSUFOV für die Russische Föderation und Herrn Christian MANQUET für Österreich mit Unterstützung des GRECO-

¹ Ein solches Schreiben war am 27. November 2013 vom Generalsekretär unterzeichnet worden.

Sekretariats erstellt. Er evaluiert die weiteren von den Behörden zur Umsetzung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen unternommenen Schritte und unterstreicht die Fortschritte, die seit der Verabschiedung des Zweiten Vorläufigen Umsetzungsberichts erzielt wurden.

II. ANALYSE

Thema I: Kriminalisierung

7. Es sei daran erinnert, dass GRECO in ihrem Evaluierungsbericht in Bezug auf Thema I an Deutschland 10 Empfehlungen gerichtet hat. Eine davon – Empfehlung ii – wurde im Umsetzungsbericht als zufriedenstellend umgesetzt gewürdigt; die übrigen Empfehlungen wurden im Umsetzungsbericht und im Ersten und Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht als nicht umgesetzt angesehen.

Empfehlung i:

8. *GRECO hat empfohlen, die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) sowie des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 191) zügig voranzutreiben.*
9. Die deutschen Behörden erinnern daran, dass die Bundesregierung, wie im Umsetzungsbericht und im Ersten und Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht dargelegt, anstrebt, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption und das Zusatzprotokoll dazu zu ratifizieren, wenn die erforderlichen Änderungen der Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches zur Korruptionsbekämpfung erfolgt sind. Die Behörden berichten nun, dass zur Erreichung dieses Ziels in der Zwischenzeit mehrere Maßnahmen eingeleitet worden sind. Am 21. Februar 2014 verabschiedete der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unter anderem von § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) mit dem Ziel, die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten zu erweitern.² Darüber hinaus wurde ein Referentenentwurf zur Umsetzung der GRECO-Empfehlungen zu den Bestimmungen des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und des Zusatzprotokolls dazu vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 9. Juni 2014 zur öffentlichen Diskussion vorgelegt.³ Die Behörden betonen, dass das Ministerium den Referentenentwurf gebilligt und auf seiner Website veröffentlicht hat⁴ und somit zeigt, dass er zu den Prioritäten des Ministeriums gehört. Es wird erwartet, dass die Bundesregierung den Referentenentwurf verabschieden und dann den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen wird. Schließlich wird derzeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Referentenentwurf erstellt, um die Bundesregierung zur Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und des Zusatzprotokolls dazu zu ermächtigen. Vorgesehen ist, dass der Entwurf Ende dieses Jahres vorgelegt wird und Deutschland Anfang nächsten Jahres mit der Ratifizierung fortfahren wird.
10. GRECO begrüßt es sehr, dass Deutschland Maßnahmen eingeleitet hat, welche die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und des Zusatzprotokolls dazu zum Ziel haben. Da der Referentenentwurf eines Gesetzes, das die Bundesregierung zur Ratifizierung dieser Übereinkünfte ermächtigt, sich erst in der Erstellungsphase befindet und seine Verabschiedung

² Siehe unten unter Empfehlung iii.

³ Siehe unten unter Empfehlungen v bis viii und x.

⁴ *Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption*), siehe

http://www.bmjuv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE_KorrBekG.pdf;jsessionid=06163CDC3E6485551FD49D0BFA4BB692.1_cid334?__blob=publicationFile

von vorhergehenden Änderungen des Strafrechts abhängen wird, kann GRECO derzeit nicht den Schluss ziehen, dass die Empfehlung auch nur teilweise umgesetzt ist. GRECO fordert die Behörden auf, in ihren Bemühungen fortzufahren und die Ratifizierung der beiden Rechtsinstrumente zügig voranzutreiben, wie in der Empfehlung gefordert.

11. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung i nicht umgesetzt worden ist.

Empfehlung iii.

12. *GRECO hat empfohlen, die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten nach § 108e StGB deutlich zu erweitern, um den Tatbestand in Einklang mit Artikel 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) zu bringen.*
13. Die Behörden berichten, dass der Bundestag am 21. Februar 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unter anderem von § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) verabschiedet hat, um die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten zu erweitern (siehe Ziffer 9). Die Neuregelung ist am 1. September 2014 in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen des § 108e StGB lauten wie folgt:

§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

- 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,*
- 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,*
- 3. der Bundesversammlung,*
- 4. des Europäischen Parlaments,*
- 5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und*
- 6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.*

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

- 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie*
- 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.*

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

14. Die Behörden erinnern daran, dass vor der Reform der Straftatbestand der „Abgeordnetenbestechung“ (§ 108e StGB⁵) auf das Kaufen und Verkaufen einer Stimme für eine Wahl oder Abstimmung beschränkt war. Nach der neuen Regelung ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht mehr davon abhängig, dass der Vorteil als Gegenleistung für die Abgabe einer Stimme gewährt oder angenommen wurde; vielmehr deckt der geänderte § 108e StGB jede Handlung bei der Wahrnehmung des Mandats des Mitglieds ab. Neben der Stimmabgabe schließt dies jede andere Handlung bei der Wahrnehmung der Funktionen des Mitglieds ein, z. B. die Einreichung von Gesetzentwürfen oder Änderungsanträgen, Reden im Parlament oder die Beeinflussung anderer Mitglieder. Die neuen Bestimmungen erfassen Tätigkeiten im Plenum der Volksvertretung ebenso wie Tätigkeiten in Parlamentsausschüssen und parlamentarischen Gruppen.
15. Die Behörden betonen, dass die neuen Bestimmungen nicht nur auf Mitglieder des Bundestags anwendbar sind, sondern auch auf Mitglieder einer Volksvertretung der Länder, Mitglieder der Bundesversammlung (die den Bundespräsidenten wählt), Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft, Mitglieder eines – in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten – Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.
16. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „im Auftrag oder auf Weisung“ in § 108e StGB erläutern die Behörden, dass es dazu dient, den – zumindest beabsichtigten – kausalen Zusammenhang zwischen dem Vorteil und der Handlung bei der Wahrnehmung des Mandats des Mitglieds zu erfassen. Wo ein solcher Zusammenhang besteht, übt das Mitglied nicht länger sein freies Mandat im Sinne von Artikel 38 des Grundgesetzes aus; vielmehr ordnet er sich, anstatt sich von seinen Überzeugungen und seinem Gewissen leiten zu lassen, den Interessen des Vorteilsgebers unter. Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs ist der Begriff „im Auftrag oder auf Weisung“ weit auszulegen und soll jedes Verhalten erfassen, durch das sich das Mitglied den Interessen des Vorteilsgebers unterordnet. Es muss sich nicht um eine rechtsgeschäftlichen Auftrag oder eine förmliche Weisung handeln. Der Vorteilsnehmer kann sich zu seiner Verteidigung nicht darauf berufen, dass seine in Wahrnehmung seines Mandats vorgenommene Handlung nicht durch den Vorteil motiviert war und sowieso mit seinen (verborgenen) inneren Überzeugungen im Einklang stand, oder dass er gerade nicht beabsichtigte, auftrags- oder weisungsgemäß zu handeln. Zur Feststellung der Straftat reicht es aus, dass der Vorteilsnehmer sich auf eine Weise verhält, die bei einem objektiven Beobachter den Eindruck entstehen lässt, er sei bereit, sich den Interessen des Vorteilsgebers unterzuordnen, d. h. auftrags- oder weisungsgemäß, und nicht nach seinem Gewissen, zu handeln.⁶
17. Schließlich weisen die Behörden darauf hin, dass Vorteile, deren Annahme im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht, von den neuen Bestimmungen nicht erfasst werden. Insbesondere ist ein politisches Mandat, eine politische Funktion oder eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende nicht als ungerechtfertigter Vorteil anzusehen. Die Behörden erläutern, dass diese Ausnahmen auf der Überlegung beruhen, dass die – durch das Strafrechtsübereinkommen über Korruption zu schützenden – Grundsätze der Transparenz, Fairness und Unparteilichkeit des Entscheidungsprozesses inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften und ihrer

⁵ Vgl. für die englische Sprachfassung http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/englisch_stgb.html#p0023

⁶ Siehe die Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 8), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/004/1800476.pdf> (nur deutsch).

Mitglieder nicht beeinträchtigt werden, wenn die Vorteile mit den maßgeblichen Vorschriften im Einklang stehen.

18. GRECO begrüßt es sehr, dass Deutschland in Bezug auf Mitglieder inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften die Kriminalisierung entsprechend den Erfordernissen der Empfehlung beträchtlich erweitert hat. Beachtenswert ist, dass die neue gesetzliche Regelung die Gewährung und Annahme von Vorteilen für jede Handlung bei der Wahrnehmung des Mandats des Mitglieds abdeckt – wogegen vor der Reform nur das Kaufen oder Verkaufen einer Stimme für eine Wahl oder Abstimmung strafbar war – und dass die neuen Bestimmungen nicht nur auf Mitglieder des Bundestags, sondern auch auf Mitglieder anderer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften wie Länder- und Kommunalparlamente anwendbar sind. Jedoch hat GRECO einige Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass die neue Strafvorschrift auf die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung „im Auftrag oder auf Weisung“ beschränkt ist, was ein restriktives Tatbestandsmerkmal darstellen und die Verfolgung der Straftat erschweren könnte. GRECO stellt zwar fest, dass „im Auftrag oder auf Weisung“ gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs weit auszulegen ist und jedes Verhalten erfassen soll, durch welches sich das Mitglied den Interessen des Vorteilsgebers unterwirft, fordert die Behörden aber dennoch dazu auf, die praktische Anwendung des Straftatbestands fortdauernd zu überprüfen, um festzustellen, ob dieses Tatbestandsmerkmal die wirksame Umsetzung der Gesetzesbestimmung erschwert und entfernt oder geändert werden muss.

19. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung iii in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden ist.

Empfehlung iv.

20. *GRECO hat empfohlen, die Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften umfassender zu kriminalisieren.*
21. Die Behörden berichten, dass der geänderte § 108e StGB über die Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern (siehe oben unter Empfehlung iii) gleichermaßen auf Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates anwendbar ist (vgl. Absatz 3 Ziffer 6 dieser Bestimmung).
22. GRECO stellt fest, dass die Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften nach der Gesetzesreform umfassender kriminalisiert wird, ebenso wie die Bestechung von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften. GRECO nimmt daher Bezug auf ihre oben unter Empfehlung iii dargelegten Bemerkungen zu den durch § 108e StGB neu geschaffenen Straftaten.
23. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung iv in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden ist.

Empfehlung v.

24. *GRECO hat empfohlen, die Bestechung und die Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger gemäß Artikel 5 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) umfassender zu kriminalisieren.*
25. Die Behörden berichten, dass der vom Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebilligte und auf dessen Website veröffentlichte Referentenentwurf, der und zu den Prioritäten

des Ministeriums zählt (siehe oben unter Empfehlung i), eine umfassendere Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger vorsieht. Insbesondere wären die Bestechungsdelikte nicht länger auf die aktive Bestechung bzw. die Bestechung im internationalen geschäftlichen Verkehr beschränkt. Der Entwurf der einschlägigen Bestimmungen lautet wie folgt:

Entwurf des § 335a StGB: Ausländische und internationale Bedienstete

(1) Für die Anwendung der §§ 332 und 334, jeweils auch in Verbindung mit § 335⁷, auf eine Tat, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder eine künftige Diensthandlung bezieht, stehen gleich:

1. einem Richter:

ein Mitglied eines ausländischen und eines internationalen Gerichts;

2. einem sonstigen Amtsträger:

a) ein Bediensteter eines ausländischen Staates und eine Person, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen;

b) ein Bediensteter einer internationalen Organisation und eine Person, die beauftragt ist, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen;

c) ein Soldat eines ausländischen Staates und ein Soldat, der beauftragt ist, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen;

[...]

26. Die Behörden geben an, dass der Entwurf vorsieht, dass der neue § 335a StGB das Erfordernis eines Zusammenhangs zwischen der Bestechungshandlung und einer Dienstpflichtverletzung beibehalten würde. Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs beabsichtigt Deutschland daher, eine Erklärung nach Artikel 36 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption abzugeben, der gemäß die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger nach Artikel 5 nur insoweit als Straftaten umschrieben werden, als der Amtsträger eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt.
27. GRECO stellt fest, dass ein Gesetzentwurf zur umfassenderen Kriminalisierung ausländischer Amtsträger erstellt worden ist. Der Entwurf geht mehrere der wichtigsten Probleme an, die der Empfehlung zugrunde liegen. Insbesondere wären die Bestechungsdelikte nicht länger auf die aktive Bestechung bzw. die Bestechung im internationalen geschäftlichen Verkehr beschränkt. Da der Gesetzentwurf jedoch noch nicht förmlich verabschiedet wurde, fordert GRECO die deutschen Behörden auf, das Gesetzgebungsverfahren baldmöglichst abzuschließen.
28. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung v teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung vi.

29. *GRECO hat empfohlen, sowohl die Bestechung als auch die Bestechlichkeit von internationalen Beamten, Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen sowie Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) umfassender zu kriminalisieren.*
30. Die Behörden verweisen auf den bereits in Kraft getretenen § 108e StGB, der die Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen erfasst

⁷ Vgl. für die englische Sprachfassung dieser Bestimmungen http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/englisch_stgb.html#p0023

(vgl. Absatz 3 Ziffern 4 und 5 dieser Bestimmung unter Empfehlung iii oben). Sie nehmen auch auf den Entwurf von § 335a StGB Bezug, der auch auf Mitglieder internationaler Organisationen sowie Richter und Bedienstete internationaler Gerichtshöfe anwendbar wäre (siehe oben unter Empfehlung v). Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs beabsichtigt Deutschland, eine Erklärung nach Artikel 36 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption abzugeben, der gemäß die Bestechung und Bestechlichkeit von internationalen Beamten nach Artikel 9 des Übereinkommens oder von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nach Artikel 11 des Übereinkommens nur insoweit als Straftaten umschrieben werden, als der Amtsträger oder Richter eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt.

31. GRECO stellt fest, dass die Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen umfassender kriminalisiert worden ist, ebenso wie die Bestechung von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften. GRECO nimmt daher Bezug auf ihre oben unter Empfehlung iii dargelegten Bemerkungen zu den durch § 108e StGB neu geschaffenen Straftaten. Darüber hinaus ist ein Gesetzentwurf zur umfassenderen Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern internationaler Organisation sowie Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe erstellt worden, der in die empfohlene Richtung geht.
32. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung vi teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung vii.

33. *GRECO hat empfohlen, sicherzustellen, dass Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Geschworener/ Schöffen („jurors“) in Deutschland nach Maßgabe des Artikel 6 des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) unter Strafe gestellt wird;*
34. Die Behörden geben an, dass der als Entwurf vorliegende § 335a StGB, der auch auf Mitglieder ausländischer Gerichte anwendbar wäre, die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Geschworener/Schöffen erfassen würde. Sie fügen hinzu, dass Deutschland beabsichtigt, eine Erklärung nach Artikel 9 des Zusatzprotokolls und Artikel 36 des Übereinkommens abzugeben, der gemäß die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Geschworener/Schöffen nur insoweit als Straftaten umschrieben werden, als der Geschworene/Schöffe eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt.
35. GRECO stellt fest, dass ein Gesetzentwurf zur umfassenderen Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer Gerichte – Geschworene/Schöffen eingeschlossen – erstellt worden ist, der in die empfohlene Richtung geht. Da der Gesetzentwurf jedoch noch nicht förmlich verabschiedet wurde, fordert GRECO die deutschen Behörden auf, das Gesetzgebungsverfahren baldmöglichst abzuschließen.
36. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung vii teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung viii.

37. *GRECO hat empfohlen, die Bestimmungen über Bestechung im privaten Sektor in § 299 StGB nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) zu ändern;*

38. Die Behörden geben an, dass der oben genannte Referentenentwurf eine Änderung von § 299 StGB vorsieht. Der Entwurf der Vorschriften zur „Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr“ lautet wie folgt:

§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

- (1) *Wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen*
1. *einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder*
 2. *seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze,*
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen*
1. *ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder*
 2. *seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.*

39. Die Behörden betonen, dass die neue Straftat im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung nicht auf Fälle beschränkt wäre, in denen der Vorteil als Gegenleistung dafür, dass eine Person „bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzug[t]“ wird, gewährt oder angenommen wird, sondern auch Fälle erfassen würde, in denen der Vorteil dafür gewährt oder angenommen wird, dass der Vorteilsnehmer seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze. Wie es bereits heute der Fall ist, würde die Strafbestimmung alle Vorteilsarten erfassen und wäre nicht auf ungerechtfertigte Vorteile beschränkt.
40. GRECO stellt fest, dass die im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen zur Bestechung im privaten Sektor dadurch, dass sie den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen auf alle Sachverhalte ausdehnen, in denen ein Vorteil als Gegenleistung für eine Pflichtverletzung des Vorteilsnehmers gewährt wird, das der Empfehlung zugrunde liegende Hauptproblem angehen würden. Da der Gesetzentwurf jedoch noch nicht förmlich verabschiedet wurde, fordert GRECO die deutschen Behörden auf, das Gesetzgebungsverfahren baldmöglichst abzuschließen.
41. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung viii teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung ix.

42. *GRECO hat empfohlen, die missbräuchliche Einflussnahme nach Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) zu kriminalisieren.*
43. Die Behörden erklären, dass das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Erstellung des genannten Referentenentwurfs erneut in Erwägung zog, die missbräuchliche Einflussnahme als Straftat zu umschreiben. Es kam zu dem Schluss, dass die bestehenden Bestimmungen zur Korruption, wenn sie gemäß dem Referentenentwurf geändert werden, korruptes Verhalten umfassend abdecken und nicht durch einen eigenständigen Straftatbestand der „missbräuchlichen Einflussnahme“ ergänzt werden müssen. Daher wird in

dem den Konsultationsprozess begleitenden Memorandum darauf hingewiesen, dass Deutschland beabsichtigt, zu Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption einen entsprechenden Vorbehalt einzulegen, wie in Artikel 37 des Übereinkommens vorgesehen.

44. In dem Evaluierungsbericht der Dritten Runde (Rdnr. 98) wird anerkannt, dass die deutschen Behörden die Möglichkeit haben, zum Zeitpunkt der Ratifikation Vorbehalte zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption anzubringen, und diese Vorbehalte Auswirkungen auf mehrere Empfehlungen, einschließlich der Empfehlung ix, haben können. Dennoch fordert GRECO die Behörden weiter auf, ihre Absicht, einen Vorbehalt zu Artikel 12 des Übereinkommens einzulegen, zu überdenken. GRECO möchte erneut auf den offiziellen Appell des Ministerkomitees hinweisen, den es in seiner 103. Sitzung auf Ministerebene anlässlich der Annahme des Wortlauts des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (4. November 1998) an die Staaten gerichtet hat und in dem diese gebeten wurden, die Vorbehalte, die sie dem Übereinkommen zufolge anbringen können, wenn sie ihre Zustimmung zur Bindung an das Übereinkommen ausdrücken, auf ein Mindestmaß zu beschränken. GRECO erinnert außerdem daran, dass gemäß dem Evaluierungsbericht die Einführung spezifischer Strafbestimmungen zur missbräuchlichen Einflussnahme (z. B. im Hinblick auf Fälle, die gewählte Mandatsträger betreffen) tatsächlich eine Lücke schließen würde. In der aktuellen Phase des Reformprozesses, in dem sich der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Korruptionsstrafrecht geändert und die Bundesregierung zur Ratifizierung des Übereinkommens – möglicherweise mit einem Vorbehalt zu Artikel 12 – ermächtigt werden soll, noch in Vorbereitung befindet, kann GRECO nicht den Schluss ziehen, dass die Empfehlung auch nur teilweise umgesetzt ist.
45. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung ix nicht umgesetzt worden ist.

Empfehlung x.

46. *GRECO hat empfohlen, i) die Gerichtsbarkeit über die verschiedenen Korruptionsdelikte im Einklang mit Artikel 17 Abs. 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und dem Zusatzprotokoll dazu (SEV Nr. 191) klar zu begründen; ii) alle relevanten Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, soweit möglich, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, um sie für die Praktiker und die Allgemeinheit leichter verständlich zu machen.*
47. Die Behörden erinnern erstens daran, dass nach den bereits existierenden Bestimmungen 3, 4 und 9 StGB die Gerichtsbarkeit über ganz oder teilweise in Deutschland begangene Straftaten begründet ist (Territorialitätsprinzip). Zweitens berichten sie, dass der oben genannte Referentenentwurf vorsieht, die Gerichtsbarkeit über die verschiedenen Korruptionsdelikte bei einer Begehung im Ausland zu begründen (vgl. den Entwurf von § 5 Nr. 15) und die relevanten Vorschriften in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, wodurch die bestehende Zersplitterung beendet würde. Folglich sind die in den Artikeln 2 und 3 des EU-Bestechungsgesetzes sowie in Artikel 2 Absätze 2 und 4 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung enthaltenen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit aufzuheben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Referentenentwurfs lauten wie folgt:

§ 5 StGB Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

[...]

15. Straftaten im Amt nach §§ 331 bis 337, ⁸wenn

- a) der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist,
- b) der Täter zur Zeit der Tat Europäischer Amtsträger ist und seine Dienststelle ihren Sitz im Inland hat,
- c) die Tat gegenüber einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr begangen wird oder
- d) die Tat gegenüber einem Europäischen Amtsträger oder Schiedsrichter, der zur Zeit der Tat Deutscher ist, oder einer nach § 335a gleichgestellten Person begangen wird, die zur Zeit der Tat Deutsche ist;

48. Die Behörden erläutern, dass dem Gesetzentwurf zufolge die deutschen Strafbestimmungen für im Ausland begangene Bestechungstaten unabhängig vom Recht des Tatorts anwendbar sein würden, wenn der Täter deutscher Staatsangehöriger sei (vgl. Entwurf des § 5 Nr. 15a StGB). Darüber hinaus sei das deutsche Strafrecht gemäß dem bereits existierenden § 5 Nr. 12 StGB anwendbar, wenn es sich bei dem Täter um einen deutschen Amtsträger handle.⁹ Wenn der Täter Mitglied einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft sei, sei das deutsche Strafrecht gemäß dem bereits bestehenden § 15 Nr. 14a StGB anwendbar, der in Fällen, in denen der Täter oder Mandatsträger deutscher Staatsangehöriger ist, die Anwendung des (geänderten) § 108e StGB vorsieht. Schließlich würde gemäß dem Entwurf des § 5 Nrn. 15c und 15d (in Verbindung mit § 335a) StGB das deutsche Strafrecht auch anwendbar sein, wenn an der Straftat ein deutscher Amtsträger oder internationaler Amtsträger, der zur Zeit der Tat Deutscher sei, oder eine mit der Wahrnehmung von Aufgaben für eine internationale Organisation beauftragte Person, die zur Zeit der Tat Deutsche sei, *beteiligt* sei. Ebenso sei nach dem bereits bestehenden § 5 Nr. 14a StGB die Gerichtsbarkeit für Korruptionsstraftaten begründet, an denen ausländische, inländische und internationale Mandatsträger beteiligt seien, wenn der Täter oder der Mandatsträger Deutscher ist.
49. Was die Bestechung im privaten Sektor angeht, so beabsichtigt Deutschland der Begründung des Gesetzentwurfs zufolge, gemäß Artikel 37 Abs. 2 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption zu erklären, dass es beabsichtigt, von dem in Artikel 17 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch zu machen – d. h. die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Artikels nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.
50. GRECO nimmt den Gesetzentwurf zur Kenntnis, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass die Gerichtsbarkeit über alle Korruptionsstraftaten begründet ist (erster Teil der Empfehlung) und dass alle Vorschriften über die Gerichtsbarkeit im Strafgesetzbuch selbst enthalten sind (zweiter Teil der Empfehlung). Es hat den Anschein, dass im Falle der Verabschiedung des Gesetzentwurfs das deutsche Strafrecht auf Korruptionsstraftaten anwendbar wäre, die 1) in Deutschland¹⁰, 2) von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Amtsträgern und Mandatsträgern (mit deutscher Staatsangehörigkeit)¹¹ oder 3) unter Beteiligung einer Person, die zu den Amtsträgern oder Mandatsträgern Deutschlands gehört oder Mitglied einer internationalen

⁸ Für die englische Sprachfassung der oben bezeichneten (derzeit anwendbaren) Bestimmungen des Strafgesetzbuchs siehe

http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/englisch_stgb.html#p0023. Für die englische Sprachfassung des oben bezeichneten Vorschlags für eine neue Fassung von § 335a StGB siehe oben unter Empfehlung v.

⁹ „Taten, die ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht“

¹⁰ Wie nach Artikel 17 Abs. 1a des Übereinkommens erforderlich.

¹¹ Wie nach Artikel 17 Abs. 1b des Übereinkommens erforderlich.

parlamentarischen Versammlung ist und die zugleich Deutsche ist¹², begangen wurden. Jedoch kann GRECO nicht erkennen, dass die Gerichtsbarkeit auch in Fällen begründet wäre, die durch Mitglieder deutscher öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften ohne deutsche Staatsangehörigkeit begangen werden.¹³ Die Behörden sollten den Gesetzentwurf dahingehend überarbeiten, dass auch solche Fälle erfasst werden, und den Gesetzentwurf baldmöglichst verabschieden.

51. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung x teilweise umgesetzt worden ist.

Thema II - Transparenz der Parteienfinanzierung

52. Es sei daran erinnert, dass GRECO in ihrem Evaluierungsbericht in Bezug auf Thema II an Deutschland 10 Empfehlungen gerichtet hat. Im Umsetzungsbericht wurden die Empfehlungen i und vi als zufriedenstellend umgesetzt und die Empfehlung ix als in zufriedenstellender Weise behandelt gewürdigt. Die Empfehlungen ii, iii, iv, v, viii und x wurden im Umsetzungsbericht und im Ersten und Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt und die Empfehlung vii als nicht umgesetzt angesehen.

Empfehlungen ii bis v, vii, viii und x

53. *GRECO hat empfohlen,*

- *i) ein Verfahren für die Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten für den Wahlkampf auf Bundesebene einzuführen, das die Informationen kurz nach den Wahlkämpfen verfügbar macht, und ii) die Länder aufzufordern, ähnliche Maßnahmen für Wählervereinigungen zu ergreifen, die an den Wahlen zu den Landesparlamenten und auf kommunaler Ebene teilnehmen (Empfehlung ii);*
- *i) die gemäß Parteiengesetz für die unverzügliche Anzeige und Veröffentlichung von Parteispenden geltende Grenze von 50.000 Euro zu senken, ii) anonyme Spenden zu verbieten, und iii) eine deutliche Senkung des Grenzwerts für die Bekanntgabe von Spenden und Spendern zu erwägen (Empfehlung iii);*
- *Spenden an Abgeordnete und Kandidaten zu verbieten, die Parteimitglieder sind, oder ihnen eine Rechenschafts- und Offenlegungspflicht ähnlich der für Parteien aufzuerlegen (Empfehlung iv);*
- *i) einen globaleren Ansatz zur Parteienfinanzierung in Deutschland zu entwickeln, indem die verschiedenen gewährten oder verfügbaren Formen der staatlichen Unterstützung in einem offiziellen Dokument dargestellt werden, und ii) Beratungen über zusätzliche Maßnahmen einzuleiten, um die strikte gesetzmäßige Trennung zwischen der Finanzierung von Parteien einerseits und von Stiftungen und Fraktionen andererseits besser zu gewährleisten (Empfehlung v);*
- *die Unabhängigkeit der externen Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien zu stärken, indem z. B. ein sinnvolles Maß an Rotation erfolgt oder ein zweiter Prüfer eines anderen Unternehmens hinzugezogen wird (Empfehlung vii);*

¹² Wie nach Artikel 17 Abs. 1c des Übereinkommens erforderlich.

¹³ Wie nach Artikel 17 Abs. 1b des Übereinkommens erforderlich.

- sicherzustellen, dass die mit der Aufsicht über die Parteienfinanzierung betraute Stelle über ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit verfügt und mit geeigneten Kontrollinstrumenten, Mitarbeitern und Fachwissen ausgestattet ist (Empfehlung viii); und
- i) mögliche Verstöße gegen die Verhaltensregeln in der Anlage zur Geschäftsordnung des Bundestags im Hinblick auf Spenden an Abgeordnete aufzuklären, und ii) sicherzustellen, dass diese Verstöße wirksame, angemessene und abschreckende Strafen nach sich ziehen (Empfehlung x).

54. Die Behörden berichten, dass der Bundesminister des Innern den Präsidenten des Bundestags mit Schreiben vom 5. Mai 2014 gebeten habe, ihm mitzuteilen, welche Position der Bundestag zu den verbliebenen Empfehlungen einnehme und inwieweit weitere Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ergriffen worden oder geplant seien. Der Vorsitzende des Innenausschusses des Bundestages hat hierzu mit Schreiben vom 4. Juli 2014 mitgeteilt, dass der Ausschuss bei seiner Sitzung am 2. Juli 2014 über die Transparenz der Parteienfinanzierung beraten habe. Die Fraktionen der regierenden Koalitionsparteien hätten angekündigt, ein Treffen der Berichterstatter aller Parlamentsfraktionen anzuberaumen, um die Empfehlungen und Aussagen aus dem Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht der GRECO zu diskutieren. In dem Schreiben vom 4. Juli 2014 wird auch festgestellt, dass die Vorschläge des Präsidenten des Bundestages – die in seinem Bericht nach § 23 Abs. 4 des Parteiengesetzes über die von den politischen Parteien vorgelegten Rechenschaftsberichte 2010 und 2011 und über die Entwicklung der Parteienfinanzen, den er bei der Sitzung des Innenausschusses am 19. März 2014 erstattet hatte, enthalten sind – ebenfalls Berücksichtigung finden würden.
55. GRECO stellt fest, dass seit der Verabschiedung des Zweiten Vorläufigen Umsetzungsberichts keine konkreten Fortschritte erzielt wurden. Zugleich stellt GRECO fest, dass der zuständige Parlamentsausschuss die anhängigen Empfehlungen erneut erörtert hat und plant, den Reflexionsprozess fortzuführen. GRECO fordert die Behörden nachdrücklich auf, die angestoßenen Debatten weiterzuführen und im Einklang mit den Empfehlungen geeignete Schritte zu unternehmen.
56. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlungen ii, iii, iv, v, viii und x nach wie vor nur teilweise umgesetzt wurden und die Empfehlung vii nicht umgesetzt wurde.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

57. **Nach allem kommt GRECO zu dem Schluss, dass Deutschland sechs der zwanzig im Evaluierungsbericht der Dritten Runde enthaltenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt hat. Elf Empfehlungen sind teilweise umgesetzt worden und drei Empfehlungen sind bisher nicht umgesetzt worden.**
58. Im Hinblick auf Thema I – Kriminalisierung – sind die Empfehlungen ii, iii und iv zufriedenstellend umgesetzt und die Empfehlungen v-viii und x teilweise umgesetzt worden. Die Empfehlungen i und ix sind immer noch nicht umgesetzt worden. Im Hinblick auf Thema II - Transparenz der Parteienfinanzierung – sind die Empfehlungen ii, iii, iv, v, viii und x teilweise umgesetzt und ist die Empfehlung vii nicht umgesetzt worden.
59. GRECO begrüßt es sehr, dass die deutschen Behörden einige Schritte unternehmen haben, um den Empfehlungen in Bezug auf Thema I – Kriminalisierung – nachzukommen. Fünf Jahre nach Verabschiedung des Evaluierungsberichts hat Deutschland nun einen Weg gefunden, entschlossen zu handeln, wie dies aus der kürzlich erfolgten Einführung völlig geänderter

Strafbestimmungen über die Bestechung von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften ersichtlich ist. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, das darauf abzielt, die weiteren Empfehlungen der GRECO bezüglich der Bestimmungen des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und des Protokolls dazu umzusetzen, womit der Weg für die Ratifizierung dieser Instrumente geebnet werden würde. Obwohl sich das Gesetzgebungsverfahren noch in einem frühen Stadium befindet, ist GRECO zuversichtlich, dass die deutschen Behörden dieses Vorhaben, das zu den Prioritäten des Ministeriums gehört, zügig abschließen werden. Die deutschen Behörden werden ermutigt, alles zu tun, um die eingeleitete Gesetzesreform, die mit den noch nicht umgesetzten Empfehlungen in großem Maße und in konsequenter Weise übereinstimmt, baldmöglichst abzuschließen. Was Thema II – die Transparenz der Parteienfinanzierung – angeht, hat GRECO weiterhin starke Bedenken wegen der sehr begrenzten Aufmerksamkeit, die einige Empfehlungen zu Fragen von hoher Wichtigkeit erfahren haben, wie beispielsweise die Einführung eines Systems für die frühzeitige Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten zu Wahlkämpfen, die Verbesserung der Transparenz direkter Spenden an Abgeordnete und Wahlkandidaten, die Parteimitglieder sind, und die weitere Verstärkung der Ressourcen, die dem Bundestagspräsidenten zur Überwachung der Parteienfinanzierung zur Verfügung stehen.

60. Nach alledem kommt GRECO zu dem Schluss, dass der gegenwärtige Grad der Umsetzung der Empfehlungen nicht mehr „allgemein unbefriedigend“ im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der Geschäftsordnung ist. GRECO beschließt daher, Artikel 32, der Mitglieder betrifft, bei denen festgestellt wurde, dass sie die im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen nicht umgesetzt haben, nicht weiter anzuwenden.
61. Nach Artikel 31 Absatz 8.2 (revidiert) der Geschäftsordnung fordert GRECO den Leiter der deutschen Delegation auf, bis zum 31. Juli 2015 einen Bericht über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen (d.h. Empfehlungen i und v-x zum Thema I, und Empfehlungen ii-v, vii, viii und x zum Thema II) unternommen wurden.
62. GRECO bittet die deutschen Behörden, die Veröffentlichung des vorliegenden Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.